

Zwischen

Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V.,
Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.,

Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.

einerseits

und

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Bundesvorstand – Fachbereich Medien, Kunst und Industrie -

andererseits

wird folgender Übergangstarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende abgeschlossen:

Präambel

Am 03.05.2005 haben die Tarifvertragsparteien, nämlich ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft für die Seite der Arbeitnehmer sowie seitens der Arbeitgeber der Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., die Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. sowie der Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. folgende Einigung erzielt. Diese fließt in einen Gesamttarifvertrag ein, der zur Zeit noch zwischen den Tarifparteien verhandelt wird. Dieser Übergangstarifvertrag setzt unter Berücksichtigung von § 8, Abs.2 die Bestimmungen in Kraft, die die gekündigten Mantel- und Gagentarifverträge für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende sowie den Tarifvertrag für Kleindarsteller betreffen.

§ 1 Übergangsregelung

Der bisherige Mantel- und Gagentarifvertrag sowie der Tarifvertrag für Kleindarsteller werden als Übergangstarifvertrag mit folgenden Maßgaben und Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

§ 2 Einführung von Zeitkonten

1. Vor dem Hintergrund der Gesetzgebung Hartz III und Hartz IV vereinbaren die Tarifvertragsparteien eine Implementierung eines Zeitkontomodells. Dieses Zeitkontomodell wird auf der Grundlage des so genannten 50/40 Modell implementiert. Dieses Modell ist in der Anlage Zeitkontoregelung exemplarisch aufgelistet.
2. Für eine Übergangszeit vom 01.06.2005 bis zum 31. Dezember 2006 gilt das so genannte 50/40PLUS Modell. Dieses Modell ist ebenfalls in der Anlage Zeitkontoregelung exemplarisch aufgelistet.
3. Die Tarifparteien stellen klar, dass im Zeitkontenmodell keine zusätzlichen Urlaubsansprüche generiert werden.

§ 3 Laufzeit der Tarifregelungen

Die Laufzeit der Tarifregelungen aus dem Manteltarifvertrag und dem Gagentarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende sowie aus dem Tarifvertrag für Kleindarsteller beträgt bis zum 31. Dezember 2008.

§ 4 Gagentarifvertrag

1. Hinsichtlich der Gagen gelten ab dem 1. Juni 2005 die in der Anlage Gagentabelle 2005-2008 niedergelegten Beträge. In diesem Zusammenhang erklären die Tarifvertragsparteien ihre Bereitschaft, weitere Berufsbilder in den Gagentarifvertrag zu implementieren.
2. Zum 1. Januar 2007 werden die Tarifgagen, wie in der Anlage Gagentabelle 2005-2008 niedergelegt, um 1,5 % erhöht, zum 1. Januar 2008 werden die Tarifgagen um weitere 1,5 % erhöht.

§ 5 Zuschläge für Mehrarbeit

1. Die in Ziffer 5.4.3.2 des Manteltarifvertrages niedergelegten Zuschläge für jede angefangene, über die 50. Wochenarbeitsstunde hinausgehende Stunde betragen ab 1. Juni 2005 für die 51. bis 60. Stunde 25 %, für jede weitere, darüber hinausgehende Stunde 50 %.
2. Für die Zuschlagsregelung der täglichen Mehrarbeit in Ziffer 5.4.3.3 erfolgt folgende Neufassung: Fallen unabhängig von der vorstehenden Regelung an einem Tag – sofern gesetzlich zulässig – mehr als 12 Stunden Arbeitszeit an, so beträgt der Mehrarbeitszuschlag für die 13. und 14. Stunde 50 %, für jede weitere 100 %. Diese Mehrarbeitsstunden werden bei der Berechnung der wöchentlichen Mehrarbeit nach Textziffer 5.4.3.2 nicht mehr berücksichtigt.

§ 6 Klarstellung zur Arbeitsbereitschaft

1. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass in die werktägliche Arbeitszeit des an einer Film- oder Fernsehproduktion mitwirkenden Film- oder Fernsehschaffenden im Sinne der Ziffer 1.3 – wenn Sie 10 Stunden überschreitet – regelmäßig und in erheblichen Umfang bezahlte Arbeitsbereitschaft im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1a Arbeitszeitgesetz fällt. Mit der Zeitkontenregelung für die genannten Film- und Fernsehschaffenden ist davon auszugehen, dass deren Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Beschäftigungszeitraum beziehungsweise im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten nicht überschreitet.

§ 7 Abstimmung mit den Spitzenverbänden

Die Tarifvertragsparteien werden die genaue Formulierung zum Zeitkontenmodell mit den Spitzenverbänden der Sozialversicherung abstimmen, um so zu gewährleisten, dass das Zeitkontenmodell in der Praxis von den Sozialversicherungsträgern akzeptiert wird.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Dieser Übergangstarifvertrag tritt zum 1. Juni 2005 in Kraft, wenn keine der Tarifvertragsparteien bis zum 31. Mai 2005 schriftlich gegenüber der jeweils anderen Tarifvertragspartei widerspricht. Für den Fall, dass kein Widerspruch erfolgt, werden die Tarifvertragsparteien die vorstehend genannten Regelungen in den Mantel- und Gagentarifvertrag einarbeiten.
2. Dieser Übergangstarifvertrag endet, wenn die hierin vereinbarten Regelungen in einem Gesamttarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende aufgenommen worden sind.

München, den 9. Mai 2005

Bundesverband Deutscher
Fernsehproduzenten e.V.

Vorstand

Arbeitsgemeinschaft Neuer
Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.

Vorstand

Verband Deutscher
Spielfilmproduzenten e.V.

Vorstand

ver.di Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft,
Bundesvorstand

Frank Werneke

Matthias von Fintel

Zeitkonto-Modell nach dem Prinzip 50/40PLUS:

- Die derzeitige Berechnungsgrundlage der Wochengage bleibt bestehen.
- Mit der Wochengage ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Höhe von 40 Stunden einschließlich von bis zu 10 weiteren Arbeitsstunden vergütungsrechtlich abgegolten.

Zeitkonto:

- a) In das Zeitkonto werden alle Arbeitszeiten von mehr als 40 Stunden pro Woche und alle täglichen Mehrarbeitsstunden von mehr als 12 Stunden pro Tag einschließlich der darauf evtl. entfallenden Zeitzuschläge eingespeist.
- b) Die Fälligkeit für die anteilige Wochengage (bei Arbeitsverträgen mit 50 Stunden pro Woche) für jede in das Zeitkonto eingespeiste Stunde von der 41. bis zur 50. Wochenstunde wird bis zur Auflösung des jeweiligen Anteils des Zeitkontos verschoben.
- c) Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde ab der 51. Stunde bis zur 60. Stunde pro Woche entfällt ein Zuschlag von 25 %. Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde ab der 61. Stunde pro Woche entfällt ein Zuschlag von 50 %.
- d) Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde bei mehr als 12 täglichen Arbeitsstunden entfällt ein Zuschlag von 50 %. Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde bei mehr als 14 täglichen Arbeitsstunden entfällt ein Zuschlag von 100 %.

Sonderregelungen für Arbeitsverträge mit verminderter Wochengage (weniger als 50 Stunden pro Woche):

- Bei Arbeitsverträgen mit einer verminderten Wochengage werden alle ab der 41. Stunde pro Woche in das Zeitkonto eingespeisten Arbeitsstunden zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 25% bewertet. Ansonsten bleibt es bei den Zuschlagsregelungen der Buchstaben c) und d). Ein Abzug von der zu zahlenden Wochengage gemäß Buchstabe b) ist ausgeschlossen.

Auflösung des Zeitkontos:

- Im Anschluss an die Produktionsdauer und den zu gewährenden Urlaub wird das Zeitkonto aufgelöst.
- Mit Auflösung des Zeitkontos werden im Ausgleichszeitraum acht Std. Zeitguthaben in einen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungstag umgewandelt und bei Zugrundelegung der tariflichen 40 Std.-Woche bei fünf Arbeitstagen mit 1/50 der Wochengage pro Beschäftigungsstunde vergütet. Zeitguthaben von weniger als acht Std. werden stundenweise vergütet und ab vier Stunden als ein Beschäftigungstag bewertet.
- Dieser Betrag wird mit Auflösung des Zeitkontos im Ausgleichszeitraum fällig.
- Wenn der Filmschaffende dem Arbeitgeber mitteilt, dass er eine Anschlussbeschäftigung hat, wird das Zeitkonto ganz oder teilweise in Geld abgegolten. Diese Mitteilung soll im Regelfall vier Wochen vor dem jeweiligen Ende des Beschäftigungszeitraums erfolgen.

Zeitkonto-Modell nach dem Prinzip 50-40:

- Die derzeitige Berechnungsgrundlage der Wochengage bleibt bestehen.
- Mit der Wochengage ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Höhe von 40 Stunden einschließlich von bis zu 10 weiteren Arbeitstunden vergütungsrechtlich abgegolten.

Arbeitszeitkonto:

- a) In das Zeitkonto werden alle Arbeitszeiten von mehr als 50 Stunden pro Woche und alle täglichen Mehrarbeitsstunden von mehr als 12 Stunden pro Tag einschließlich der darauf evtl. entfallenden Zeitzuschläge eingespeist.
- b) Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde ab der 51. Stunde bis zur 60. Stunde pro Woche entfällt ein Zuschlag von 25 %. Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde ab der 61. Stunde pro Woche entfällt ein Zuschlag von 50 %.
- c) Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde bei mehr als 12 täglichen Arbeitsstunden entfällt ein Zuschlag von 50 %. Auf jede in das Zeitkonto eingespeiste Arbeitsstunde bei mehr als 14 täglichen Arbeitsstunden entfällt ein Zuschlag von 100 %.

Sonderregelungen für Arbeitsverträge mit verminderter Wochengage (weniger als 50 Stunden pro Woche):

- Bei Arbeitsverträgen mit einer verminderten Wochengage werden alle ab der 41. Stunde pro Woche in das Arbeitszeitkonto eingespeisten Arbeitsstunden zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 25% bewertet. Ansonsten bleibt es bei den Zuschlagsregelungen der Buchstaben b) und c).

Auflösung des Arbeitszeitkontos:

- Im Anschluss an die Produktionsdauer und den zu gewährenden Urlaub wird das Arbeitszeitkonto aufgelöst.
- Mit Auflösung des Zeitkontos werden im Ausgleichszeitraum acht Std. Zeitguthaben in einen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungstag umgewandelt und bei Zugrundelegung der tariflichen 40 Std.-Woche bei fünf Arbeitstagen mit 1/50 der Wochengage pro Beschäftigungsstunde vergütet. Zeitguthaben von weniger als acht Std. werden stundenweise vergütet und ab vier Stunden als ein Beschäftigungstag bewertet.
- Dieser Betrag wird mit Auflösung des Zeitkontos im Ausgleichszeitraum fällig.
- Wenn der Filmschaffende dem Arbeitgeber mitteilt, dass er eine Anschlussbeschäftigung hat, wird das Zeitausgleichskonto ganz oder teilweise in Geld abgegolten. Diese Mitteilung soll im Regelfall vier Wochen vor dem jeweiligen Ende des Beschäftigungszeitraums erfolgen.

Anlage
Gagentabelle 2005-2008

Gagentabelle für Film- und Fernsehschaffende 2005 - 2008				
Wochengagen	<i>bis</i>	<i>ab</i>	<i>ab</i>	<i>ab</i>
	31. Mai 2005	1. Juni 2005	1. Januar 2007	1. Januar 2008
			1,50%	1,50%
Regie-Assistenz	1.094 €	1.100 €	1.115 €	1.130 €
Continuity	880 €	880 €	895 €	910 €
Atelier-Sekretariat Skript	698 €	700 €	710 €	720 €
Produktionsleitung	1.457 €	1.460 €	1.480 €	1.500 €
Produktionsassistent	1.028 €	1.030 €	1.045 €	1.060 €
1. Aufnahmeleitung	993 €	995 €	1.010 €	1.025 €
2. Aufnahmeleitung	776 €	780 €	790 €	800 €
Filmgeschäftsführung mit Kassenführung	936 €	940 €	955 €	970 €
Produktionssekretariat	698 €	700 €	710 €	720 €
Produktionsfahrer (mit Produktionserfahrung)	553 €	560 €	570 €	580 €
Kameramann/-frau	2.362 €	2.370 €	2.405 €	2.440 €
1. Kamera-Assistenz	1.088 €	1.090 €	1.105 €	1.120 €
2. Kamera-Assistenz	776 €	780 €	790 €	800 €
Schnitt (Filmeditor)	1.128 €	1.130 €	1.145 €	1.160 €
1. Schnitt-Assistenz	693 €	700 €	710 €	720 €
2. Schnitt-Assistenz	597 €	600 €	610 €	620 €
Szenenbild	1.276 €	1.280 €	1.300 €	1.320 €
Szenenbild-Assistenz	908 €	910 €	925 €	940 €
Außen-Requisite	993 €	1.000 €	1.015 €	1.030 €
Innen-Requisite	872 €	880 €	895 €	910 €
Kostümbild	1.208 €	1.210 €	1.230 €	1.250 €
Kostümbild-Assistenz	848 €	850 €	865 €	880 €
Kostümberatung	1.039 €	1.040 €	1.055 €	1.070 €
Garderobe/Gewand	829 €	830 €	840 €	855 €
Maske	1.039 €	1.040 €	1.055 €	1.070 €
Ton	1.230 €	1.235 €	1.255 €	1.275 €
Ton-Assistenz	879 €	880 €	895 €	910 €
Tagesgagen				
Standfoto	171 €	171 €	175 €	180 €
Tänzer (bei Sololeistung +50%)	191 €	192 €	195 €	200 €

Die Tarifparteien erklären ihre Bereitschaft: über die Neuaufnahme folgender Berufsgruppen 2. Regieassistent, Motivaufnahmeleitung, Kamera-Operator, Oberbeleuchter, Lichttechniker, Lichtassistent, 1. und 2. Kamerabühne, Tonschnitt und Requisitenfahrer in den Gagentarifvertrag die Beratungen fortzusetzen, sowie in Hinblick auf die Wertigkeit der Gagen der Berufsgruppen Schnitt(Filmeditor), 1. Aufnahmeleitung, Szenen- und Kostümbild die Gagenhöhe zu überprüfen.